Innovationen für Nachhaltige Entwicklung in AFRIKA (INEA e.V.)

Satzung vom: 16.November 2019

Beschluss einer Satzungsänderung zu § 2 (Streichung Punkt 1a, Änderung Punkt 1e und Erweiterung Punkt 2h): 13.06.2020

Präambel

INEA – Innovationen für Nachhaltige Entwicklung in AFRIKA e.V. ist eine Initiative von afrikanischen und deutschen Menschen aus akademischen, kultur- und erziehungsschaffenden Disziplinen, die ihr Wissen zusammenführen, um sich für die Beachtung von Gleichberechtigung und somit die Umsetzung von Innovationen für Nachhaltigkeit innerhalb von Projekten einzusetzen, um durch neue interkulturelle Formen und Methoden Grenzen miteinander zu überwinden und im Rahmen eines gleichberechtigten Dialogs neue Wege für die Umsetzung Nachhaltigkeit in der Entwicklungsprojekten in Afrika. Dadurch wird die Entwicklungszusammenarbeit und entwicklungspolitische Bildungsarbeit, der Wissenschaft und der Kulturarbeit nachhaltig geöffnet.

Um die interkulturelle Kommunikation, Kreativität und Bildung sowie die Integration zwischen Menschen unterschiedlicher afrikanischer Herkunft und der deutschen Gesellschaft (Behörden, Institutionen, Vereinen, Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit, Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen) zu fördern, hat der Verein „INEA – Innovationen für Nachhaltige Entwicklung in AFRIKA“ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen INEA – Innovationen für Nachhaltige Entwicklung in AFRIKA e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zwecke des Vereins sind

a. die Förderung der Bildung und Erziehung
b. die Förderung der Kunst und Kultur
c. die Förderung der internationalen Gesinnung auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
d. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
e. die Förderung der Wissenschaft und Forschung

2. Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch die:

a. Durchführung, Unterstützung und Förderung von kulturellen Veranstaltungen, musikalischen Aufführungen, Ausstellungen und Theateraufführungen, mit dem Ziel die unterschiedlichen Kulturen einander näher zu bringen
b. Durchführung von Bildungs-, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Tagungen, Expositionen, Konferenzen und Foren, Bildung von Arbeits- und Gesprächsgruppen, die geeignet sind, die kulturelle, wirtschaftspolitische, soziale und religiöse Lage der Völker darzustellen, die Beziehungen zwischen Deutschland und den verschiedenen afrikanischen Ländern zu verbessern und Vorurteile abzubauen
c. Durchführung von Workshops, Kursen und Seminaren, die geeignet sind, die afrikanisch stämmige Einwanderungsbevölkerung mit der Kultur, Geschichte, Religion, Sprache und Wirtschaftsordnung Deutschlands vertraut zu machen und entsprechende Kenntnisse zu vermitteln, um ihnen dadurch die Integration sowie das Leben in dieser Gesellschaft zu erleichtern
d. Förderung des Austauschs von Informationen und Erfahrungen über Deutschland und Afrika (Lern- und Wissenstransfer), z.B. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch im Bereich der Kunst und Kultur, der Bildung und der Wissenschaft, um für das Verständnis der Völker untereinander sowie die Respektierung der bestehenden Unterschiede zu werben
e. Förderung und Durchführung internationaler Begegnungen, insbesondere im Bereich der technologischen Innovationen, des Jugendaustauschs
   - zu verbesserten Anbautechniken,
   - zum Einsatz von Düngemitteln sowie der Insektenbekämpfung in der nachhaltigen Bio-Landwirtschaft,

- zur Anpassung an den Klimawandel,
- zur Verbesserung der Energieversorgung (erneuerbare Energien) und der Hygiene

f. Förderung und Unterstützung von wissenschaftlichen Vorhaben und Forschungsprojekten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.

g. Durchführung von Bildungs-, Orientierungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen in afrikanischen Schulen sowie in anderen Bildungseinrichtungen, um afrikanischen Jugendlichen das Für und Wider einer Auswanderung nach Europa aufzuzeigen (Fluchtprävention).

h. Der Verein erfüllt seine Aufgaben unmittelbar durch eigenes Tätigwerden oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

i. Vergabe von Förderungsmitteln zur Durchführung von Projekten in Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung. Empfänger sind Forschungsinstituten, wissenschaftliche Einrichtungen, Hochschulen oder Wissenschaftler

3. Weiterer Zweck des Vereins

Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Bildung und Erziehung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO durch die ideelle und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen (insbesondere afrikanischen) Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der o.g. Zwecke.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Satzes 1.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Trägerkörperschaften von

- Sozialzentren für Hilfsbedürftige im Sinne des § 53 AO (jugendliche Mütter und deren Kinder, Waisenkinder, Aids-infizierte Kinder) in Afrika sowie
- nachhaltigen Entwicklungsprojekten der Land- und Forstwirtschaft in Selbstverwaltung.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Weiterleitung von Mitteln an eine ausländische Hilfsperson oder Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

Der Nachweis der satzungsgemäßen Mittelverwendung im Ausland kann insbesondere geführt werden durch:

- die Vorlage von Belegen über den Abfluss der Mittel ins Ausland und Quittungen des Zahlungsempfängers über den Erhalt der Mittel
- ausführliche Tätigkeitsbeschreibung und Dokumentation der erfolgten Hilfeleistungen bzw. der im Ausland entfalteten Aktivitäten.

§ 5 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf aber bei Bedarf Personal einstellen und in angemessener ortsüblicher Weise vergüten, sofern dadurch die satzungsmäßigen Zwecke erreicht werden können.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 6 Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Jedes Mitglied muss unabhängig von der Form seiner Mitgliedschaft die Satzung des Vereins anerkennen.

Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Fördermitglied des Vereins kann jede rechtsfähige natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitglieder- Versammlung. Sie unterstützen

die Arbeit des Vereins durch Geld- oder Sachzuwendungen sowie unentgeltliche Dienstleistungen nach eigenem Ermessen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand des Vereins unaufgefordert seine jeweils gültigen Adressdaten mitzuteilen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösen der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war, oder per Mail und allen schriftlichen Arten von Sendungen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes - ordentliche - Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden
- und dem/der Kassierer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/innen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung, Erziehung, Kunst, Kultur oder die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Groß Zimmern, den 13.06.2020

--- ---

1. Vorsitzender: **2. Vorsitzender:**

Gründungsmitglieder

1. Mbahal Zachée Dieudonné
   Gartenfeld 1B
   64673 Zwingenberg …….

2. Etienne Modeste Lekefack
   Darmstädter Straße 7
   64846 Groß-Zimmern …….

3. Ngongtaply Kwedi Mbahal Jacquy
   Gartenfeld 1B
   64673 Zwingenberg …….

4. Lekefack Julia
   Darmstädter Straße 7
   64846 Groß-Zimmern …….

5. Ngo Ndoum Tecla Fidèle
   Kleestraße 2
   30625 Hannover …….

6. Edel Evrard Mbahal
   Gartenfeld 1B
   64673 Zwingenberg …….

7. Nguelemo Jean Eloi
   Hainstraße 53
   63526 Erlensee .....